

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1913

6 (18.7.1913)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1913.

Inhalt.

- Nr. Zb 1. Verpflichtung des Eisenbahnpersonals.
- Nr. Zb 1I. Einweisung des Personals in den Eisenbahndienst.

Nr. Zb 1.

Die Verpflichtung des Eisenbahnpersonals betreffend.

Zum Vollzug der §§ 18 bis 22 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287), wird mit Genehmigung des Gr. Ministeriums der Finanzen unter Aufhebung der Verfügung Nr. 12 A und 13 A (Sammelband I Seite 113/119) bestimmt:

I. Beeidigung der Beamten.

1. Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, denen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

2. Die Tatsache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahneid oder einen Diensteid im Verhältnis vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines andern Staates oder eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneides.

3. Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten, und zwar in der Regel an dem Tage, an dem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

4. Für die Leistung des Beamteneides ist, soweit nicht die in Ziffer 5 bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

5. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

266

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

6. Die Abnahme des Beamteneides wird in allen Fällen durch die Generaldirektion angeordnet, welche jeweils auch den zur Vornahme der Beeidigung berufenen Beamten bezeichnen wird. Diese Anordnung wird regelmäßig im Zusammenhang mit der Entschliebung über die Verleihung der Beamteneigenschaft oder im Anschluß daran getroffen werden, und zwar auch dann, wenn die Beamteneigenschaft ohne vorausgegangene Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter durch sofortige etatmäßige Anstellung erlangt wird.

Bedurfte die Verleihung der Beamteneigenschaft der Genehmigung des Gr. Ministeriums der Finanzen oder erfolgte die sofortige etatmäßige Anstellung durch landesherrliche oder Ministerialentschliebung, so wird die Abnahme des Beamteneides gleichwohl von der Generaldirektion angeordnet.

7. Zur Abnahme des Beamteneides sind zuständig: die Vorstände der Betriebsinspektionen, Bahnbauinspektionen, Maschineninspektionen, der Maschinen- und Dampfschiffahrtsinspektion in Konstanz, der Werkstätteinspektionen, der Verwaltung der Hauptwerkstätte, der Eisenbahnhauptkasse, der Verkehrskontrollen I und II, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und der Hilfsbureaus der Generaldirektion.

Die Beeidigung erfolgt in der Regel durch den hiernach vorgesezten Dienstvorstand selbst. Dieser darf sich in dringenden Fällen durch einen Beamten gleicher Stellung (z. B. der Vorstand der Betriebsinspektion durch den Vorstand der Bahnbauinspektion usw.) vertreten lassen. Zur ausnahmsweisen Vertretung durch den nachgeordneten zweiten Beamten ist die Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

8. Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntnis gebracht. Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

9. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen *) vorzunehmende Beeidigung ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage A

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zunächst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und die Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch wo dies erforderlich erscheint erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

Verteilung der Aufsicht

über die privaten Neben- und Kleinbahnen unter die Bezirksstellen der Staatseisenbahnen.

D.3.	Unternehmerin	Betriebs- inspektion	Bahnbau- inspektion	Maschinen- inspektion
1	Oberrheinische Eisenbahngesellschaft in Mannheim für: 1. Mannheim—Weinheim—Heidelberg— Mannheimer Nebenbahn: a) Mannheim—Weinheim b) Weinheim—Heidelberg c) Heidelberg—Mannheim d) Verbindungsbahn in Mannheim über die Neckarbrücke e) Heidelberg—Schriesheim 2. Mannheim—Feudenheim—Schries- heim 3. Mannheim—Käfertal—Wallstadt— Heddesheim 4. Mannheim—Waldhof—Sandhofen (ele- trische Straßenbahn). 5. Mannheim—Neckarau—Rheinau Staatsbahnhof (elektrische Straßenbahn) 6. Schwellingen—Ketsch (elektrische Straßenbahn).	Mannheim	Mannheim I	Mannheim
2	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft in Mannheim für: 1. Bregtalbahn: Donaueschingen—Furtwangen 2. Kaiserstuhlbahn: a) Kiesel—Gottenheim b) Kiesel—Endingen—Breisach 3. Zell—Todtnau-Bahn 4. Karlsruher Lokalbahnen: Spöck—Karlsruhe—Durmersheim	Billingen	Billingen	Offenburg
		Freiburg	Freiburg	Offenburg
		Basel	Basel I	Basel
		Karlsruhe	Karlsruhe II	Karlsruhe

M.6

D.3.	Unternehmerin	Betriebs- inspektion	Bahnbau- inspektion	Maschinen- inspektion
3	Badische Lokaleisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe			
	für: 1. a) Bruchsal—Odenheim—Hilsbach b) Bruchsal—Wenzingen	Heidelberg	Heidelberg II	Karlsruhe
	2. Albthalbahn: a) Ettlingen Staatsbahnhof—Ettlingen Stadt	Karlsruhe	Karlsruhe I	Karlsruhe
	b) Karlsruhe—Herrenalb			
	c) Ettlingen—Brözingen			
	3. Bühlertalbahn	Offenburg	Kehl	Offenburg
	4. a) Wiesloch—Meckesheim	Heidelberg	Heidelberg II	Mannheim
	b) Wiesloch—Waldbangeloch			
	5. Neckarbischofsheim—Hüffenhardt	Heidelberg	Heidelberg I	Mannheim
4	Deutsche Eisenbahnbetriebsgesellschaft in Berlin, Betriebsabteilung Baden in Karlsruhe			
	für: 1. Rhein—Ettenheimmünster	Offenburg	Offenburg I	Offenburg
	2. Krozingen—Staufen—Sulzburg	Freiburg	Freiburg	Offenburg
	3. Haltingen—Randern	Basel	Basel I	Basel
5	Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Vering & Wächter in Berlin, Betriebsabteilung Baden in Karlsruhe			
	für: 1. Achern—Ottenhöfen	Offenburg	Kehl	Offenburg
	2. Mosbach—Mudau	Lauda	Eberbach	Mannheim
	3. Biberach—Oberharmerzbach	Offenburg	Offenburg I	Offenburg
	4. Oberschefflenz—Billigheim	Lauda	Eberbach	Mannheim
6	Strasbourgener Straßenbahngesellschaft in Straßburg			
	für: 1. a) Kehl—Lichtenau—Bühl b) Kastatt—Schwarzach	Offenburg	Kehl	Offenburg
	2. a) Kehl—Altenheim—Ottenheim b) Altenheim—Offenburg	Offenburg	Kehl	Offenburg
	3. Kehl—Mitte Rhein (elektrische Straßen- bahn)	Offenburg	Kehl	Offenburg

(Vordruck Nr. 84) aufnehmen. Wo der § 4. unter Ziffer 5 vorliegt, ist die daselbst 32b
gelehrte Eisenbahn anzunehmen und demnach die ganze Verhandlung handschriftlich abzufassen.

D.3.	Unternehmerin	Betriebs- inspektion	Bahnbau- inspektion	Maschinen- inspektion
7	Fahrer Straßenbahngesellschaft in Lahr für: Rhein—Lahr—Seelbach	Offenburg	Kehl	Offenburg
8	Müllheim—Badenweiler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Müllheim für: Müllheim—Badenweiler	Basel	Basel I	Offenburg
9	Bahngesellschaft „Waldhof“ in Mannheim-Waldhof für: Mannheim-Waldhof—Sandhofen	Mannheim	Mannheim I	Mannheim
10	Heidelberger Straßen- u. Bergbahn-Aktiengesellschaft in Heidelberg für: Heidelberg—Wiesloch (elektrische Straßen- bahn) mit Abzweigung Rohrbach—Kirch- heim	Heidelberg	Heidelberg II	Mannheim
11	Stadtgemeinde Walldorf für: Walldorf Stadt—Wiesloch-Walldorf Staatsbahnhof (elektrische Straßenbahn)	Heidelberg	Heidelberg II	Mannheim
12	Stadtgemeinde Karlsruhe für: Karlsruher elektrische Straßenbahnen	Karlsruhe	Karlsruhe I	Karlsruhe
13	Stadtgemeinde Mannheim für: 1. Mannheim—Feudenheimer Dampf- straßenbahn 2. Mannheimer elektrische Straßenbahnen	Mannheim	Mannheim I	Mannheim
14	Stadtgemeinde Pforzheim für: Pforzheimer elektrische Straßenbahnen	Karlsruhe	Karlsruhe I	Karlsruhe

Den Maschineninspektionen verbleibt auch in Zukunft die Aufsicht über die elektrisch betriebenen Bahnen; sie sind aber berechtigt, bei Prüfungen elektrotechnischer Art Beamte des nächstliegenden elektrotechnischen Amtes I oder der Werkstätteinspektion zu Rate zu ziehen.

(Vordruck Nr. 84) aufzunehmen. Wo der Fall unter Ziffer 5 vorliegt, ist die daselbst vorgesehene Eidesformel anzuwenden und demgemäß die ganze Verhandlung handschriftlich abzufassen. Die Verhandlung ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen und zu diesem Zweck an das Zentralbureau der Generaldirektion einzufenden.

II. Verpflichtung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen für den staatlichen Dienst.

10. Durch feierliches Handgelübde an Eides Statt werden in Pflicht genommen:

- a) alle in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung mit der Absicht dauernder Beibehaltung einzustellenden Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes, jedoch mit Ausschluß der im Werkstätdienst als Handwerker oder Tagelöhner beschäftigten Arbeiter;
- b) alle mit der Absicht dauernder Beibehaltung eingestellten sonstigen Personen, welchen die Beamteneigenschaft im Sinne des § 1 des Beamtengesetzes nicht zukommt;
- c) die zur Beihilfe im Abfertigungs- oder Telegraphendienst zugelassenen Angehörigen der Vorsteher von Ortsstellen des Betriebsdienstes, Weichenwärter usw. sowie die Angehörigen der Schrankenwärter, welchen die Bedienung der Schranken überlassen wird.

11. Die handgelübdlche Verpflichtungsformel ist folgende:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eides Statt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde auf Ehre und Gewissen.“

Über die handgelübdlche Verpflichtung, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen*) stattzufinden hat, ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage B (Vordruck Nr. 85) aufzunehmen.

Das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgesezten Dienststellen ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für die Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

12. Zur Vornahme der handgelübdlchen Verpflichtung sind zuständig:

- a) die Vorstände und Vorsteher aller selbständigen Ortsstellen (§ 17 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Dezember 1912 — Verordnungsblatt 12/1912) und deren geordnete Stellvertreter;
- b) die Vorstände und II. Beamten aller Bezirksstellen, Zentralanstalten und Hilfsbureaus der Generaldirektion und der Vorstand der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse, im Bereich der Verwaltung der Hauptwerkstätte außerdem die Werkstättevorsteher.

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI Seite 464. § 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

Die Verpflichtung ist bei der Einstellung ohne weiteren Auftrag vorzunehmen.
Die Verhandlungen sind zu den Personalakten zu heften, wenn solche über den Verpflichteten geführt werden, andernfalls an das Zentralbureau der Generaldirektion einzusenden.

13. Die nach Ziffer 11 vorgenommene handgelübdlliche Verpflichtung ist für die ganze Dauer der Verwendung sowie für jede Art der Dienstleistung des Verpflichteten im Staatsdienst bis zur etwaigen Erlangung der Beamteneigenschaft gültig. Die handgelübdlliche Verpflichtung findet somit ebenfalls nur einmal statt.

III. Allgemeine Bestimmungen zu I und II.

14. Bei der Vornahme der eidlichen und handgelübdllichen Verpflichtung ist strenge darauf zu achten, daß auch in den Außerlichkeiten der Ernst, die Würde und die Bedeutung der Amtshandlung gewahrt bleibt und daß insbesondere die in der Anmerkung zu Ziffer 9 und 11 abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen genaue Beachtung finden.

15. Die Eröffnung der Entschließung sowie die Abnahme des Beamteneides und die Ausfolgung der Urkunde über den Eintritt in das Beamtenverhältnis hat in der Regel an dem in der Entschließung für den Beginn der Wirksamkeit der Beamteneigenschaft angegebenen Tage zu erfolgen. Auf einen der nächstfolgenden Tage soll sie nur dann verschoben werden, wenn hierfür triftige Gründe (vgl. auch Ziffer 18) vorliegen. Dasselbe gilt für die handgelübdlliche Verpflichtung.

16. Der Vollzug der Eröffnung der Entschließung und der Ausfolgung der Urkunde über den Eintritt in das Beamten- oder Dienstverhältnis ist auf der Rückseite der Verhandlung bestätigen zu lassen.

17. Falls der Vereidigte oder Verpflichtete gleichzeitig aus der Arbeiterpensionskasse als Pflichtmitglied ausscheidet, so ist anschließend an die unter Ziffer 16 erwähnte Bestätigung auch eine Erklärung desselben darüber aufzunehmen, ob er von dem ihm nach § 3 Ziffer 2 und § 55 Ziffer 3 und 5 der Satzung der genannten Kasse zustehenden Rechte der Weiterversicherung Gebrauch machen will oder nicht.

Eine besondere Verpflichtung der für den Telegraphendienst bestimmten Personen findet neben der Verpflichtung nach gegenwärtiger Verordnung nicht statt. Wo nur die handgelübdlliche Verpflichtung stattfindet, wird durch diese auch der Vorschrift in § 74 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung genügt.

18. Die Reisen von Bediensteten zu ihrer handgelübdllichen oder eidlichen Verpflichtung gelten als Dienstreisen. Es ist jedoch darauf zu halten, daß die Verpflichtungen, soweit irgend tunlich, gelegentlich so vorgenommen werden, daß besondere Kosten nicht erwachsen (zu vgl. § 3 Ziffer 3 der Verordnung des vormaligen Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni 1909, Verordnungsblatt Nr. 6 von 1909 Seite 71).

Karlsruhe, den 18. Juli 1913.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Roth.

Nr. Zb 1 I.

Die Einweisung des Personals in den Eisenbahndienst betreffend.

1. Zur Einweisung des Personals in den Eisenbahndienst dienen die Vordrucke Nr. 82 und 83. Der Vordruck Nr. 82 ist für die Dienststeinweisung der Beamten und Nr. 83 für die ständigen Arbeiter bestimmt.

2. In den Dienststeinweisungsverhandlungen ist dem Vordruck entsprechend auf die vorausgegangene handgelübdlliche oder eidliche Verpflichtung Bezug zu nehmen. Am Schlusse sind alle die Dienstamweisungen und Vorschriften zu vermerken, die dem Beamten oder ständigen Arbeiter eingehändigt worden sind.

3. Die Dienststeinweisungsverhandlungen des von der Generaldirektion eingestellten Personals sind an das Zentralbureau der Generaldirektion einzusenden.

4. Die schon im Arbeiterverhältnis nach Vordruck Nr. 83 in den Dienst eingewiesenen Personen sind bei der Aufnahme in das vertragsmäßige Dienstverhältnis nochmals nach Vordruck Nr. 82 einzuweisen.

5. Die Einweisung der Weichenwärter in den Dienst hat durch den Stationsvorsteher unter Mitwirkung des Bahnmeistereivorstehers zu geschehen. In Fällen dieser Art sind im Eingang der Verhandlung beide einweisende Beamte aufzuführen.

6. Eine Wiederholung der nach Vordruck Nr. 82 erfolgten Dienststeinweisung findet nicht statt, vielmehr sind die Personen, die später in ein anderes Dienstverhältnis (wenn auch zunächst nur zur probeweisen Besetzung einer neuen Stelle) übertreten, durch die vorgesetzte Dienststelle, unter Einhändigung der etwa weiter in Betracht kommenden Dienstamweisungen usw. über ihre neuen Dienstobliegenheiten zu belehren. Hierüber ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, die den Personalakten einzuverleiben ist, wenn solche über den Bediensteten geführt werden. Andernfalls ist sie an das Zentralbureau der Generaldirektion einzusenden.

7. Wenn bei den außerhalb Badens stationierten Beamten und Bediensteten neben der Verpflichtung durch ein badisches Bezirksamt noch eine Verpflichtung durch eine nicht badische Behörde stattgefunden hat, so ist in der Dienststeinweisungsverhandlung auch auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1913.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

:gnupidunlge3 auf: abigung:

Anlage A.**Verhandlung****Leistung des Beamteneides**

durch

Verhandelt

am

ten

19

Vor dem Großherzoglichen

ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch denselben verpflichte, sein Amt und alle Ämter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karlsruhe, den 18. Juli 1913.

Zur Beglaubigung:

Verordnungs-Blatt

Verhandlung über die handgelübdlische Verpflichtung

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 15. November 1913.

Inhalt.

Nr. 31 A. Ordnung des Regimentsdienstes.

Verhandelt am ten 19.....

Nr. B 4582.

Verordnung.

Vor dem Großherzoglichen

ist der Obengenannte, welcher durch Verfügung Großherzoglichen

worden ist, heute zur handgelübdlischen Verpflichtung erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eides Statt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Zur Beglaubigung: